



**Bekanntmachung**  
**nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Herr Heinrich Schulze Icking, wohnhaft in 48703 Stadtlohn, Schützenweg 220, hat mit Antrag vom 20.11.2014 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Anlage zum Halten von Rindern und Kälbern mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Stadtlohn, Schützenweg 220, Gemarkung Kirchspiel Stadtlohn, Flur 508, Flurstücke 230, 231, 229, beantragt. Gegenstand des Antrages ist die Umnutzung von Kälberaufzuchtplätzen zu Bullenmastplätzen, die Einrichtung von 5 Pferdeboxen, die teilweise Nutzungsänderung einer Lagerhalle in eine Werkstatt und Maschinen- und Gerätehalle, die Errichtung einer Lagerhalle sowie eines Hochbehälters für Möhrensaft. Nach Durchführung der beantragten Änderung können insgesamt 470 Aufzuchtkälber und 570 Mastbullen gehalten werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Durch die Umstrukturierung der Tierhaltung vermindern sich die Emissionen geringfügig. Von den weiteren geplanten Betriebseinrichtungen gehen keine immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen aus. Somit sind durch das Vorhaben keine Auswirkungen auf die Schutzgüter nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG zu erwarten.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 09.10.2024  
Der Landrat  
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz  
Az.: 63-03315 2014-wink

Im Auftrag

Stefan Holthausen